

KRISENLEITFADEN

für elementare

Bildungseinrichtungen



VORWORT

Als Betreiberin oder Betreiber und als Betreuungsperson sind Sie im Betreuungsalltag immer wieder mit außergewöhnlichen Situationen konfrontiert.

Im Rahmen einer guten Prozessqualität ist es notwendig, sich bereits im Vorfeld klare Vorgehensweisen für mögliche Krisensituationen zu überlegen, in weiterer Folge konkrete Handlungsschritte festzulegen und diese für alle in der Kinderbetreuungseinrichtung tätigen Personen als verbindlich zu definieren.

Warum diese Notwendigkeit?

Alle Personen, die im Sozialbereich tätig sind – insbesondere jene in Kinderbetreuungseinrichtungen – haben einen besonderen Schutzauftrag für die ihnen anvertrauten Kinder zu erfüllen. Hier besteht eine Verpflichtung, der man sich nicht entziehen kann, denn

die Kinder haben ein Recht, den bestmöglichen Schutz zu erhalten.

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes enthält 54 Artikel, die nahezu alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen abdecken und politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte der Kinder festhalten. Die Basis der Kinderrechte sind 4 Grundprinzipien:

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Alle Kinder haben die gleichen Rechte und dürfen nicht benachteiligt werden - unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe oder Behinderung.
- Vorrangigkeit des Kindeswohls: **Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.**
- Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Kind hat das Recht auf die bestmögliche Entwicklungschance, etwa durch Zugang zu Bildung oder medizinischer Hilfe.
- Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder sollen bei Entscheidungen, die sie betreffen, eingebunden werden und ihre Meinung, ihrem Alter entsprechend, berücksichtigt werden.

Die Stadt Wien setzt die UN-Konvention über die Rechte des Kindes um und verwirklicht die Rechte von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen. An der Umsetzung der Kinderrechte sind viele Abteilungen der Stadt aktiv beteiligt, so auch die Stadt Wien - Kinder- und Jugendhilfe, diese ist mit rund 1.580 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die größte Kinderschutz-Organisation Österreichs und setzt Kinderrechte für Wiener Kinder durch.

In diesem Sinne sehen wir uns auch beauftragt, für schwierige Situationen bis hin zur Krise in elementaren Bildungseinrichtungen einen Leitfaden als Handwerkzeug anzubieten.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| VORWORT | 2 |
| 1. KRISE | 5 |
| 1.1. Was ist eine Krise?..... | 5 |
| 2. KINDER HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ | 6 |
| 2.1. Warum Kinderschutz in der Kinderbetreuungseinrichtung?..... | 6 |
| 2.2. Die Kindeswohlgefährdung..... | 10 |
| 2.3. Einem Kind geht es in der Familie nicht gut!? | 11 |
| 2.4. Entscheidungsfindung..... | 14 |
| 2.5. Ich habe Angst – und ich frage mich: | 15 |
| 2.6. Wie kann ich mich schützen? | 16 |
| 2.7. Was muss ich jetzt tun? → MELDUNG | 17 |
| 2.8. Die Meldung der Vermutung einer Gefährdung | 17 |
| 2.9. Einem Kind geht es in der Betreuungseinrichtung nicht gut? | 18 |
| 2.10. Mein Bild vom „Jugendamt“ – Der Aufgabenbereich der Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien..... | 20 |
| 2.11. Die Meldung ist erfolgt – Wie geht es weiter? | 21 |
| 3. KRISEN IM BETREUUNGSALLTAG | 24 |
| 3.1. Aufsichtspflicht aus juristischer Sicht..... | 24 |
| 3.2. Kind in der Krisensituation – was hilft? | 26 |
| 3.3. Betreuungsperson in der Krisensituation – was hilft? | 27 |
| 3.4. Unfallprävention/Vorbeugung allgemein | 27 |
| 3.5. Pädagogische Präventivmaßnahmen mit dem Kind..... | 29 |
| 3.6. Abholsituation | 30 |
| 3.6.1. Kind wird von unbefugter Person abgeholt..... | 30 |
| 3.6.2. Kind wird von minderjähriger Person abgeholt | 30 |
| 3.6.3. Kind wird von beeinträchtigter Person abgeholt..... | 31 |
| 3.6.4. Kind wird nicht abgeholt..... | 31 |
| 3.7. Unfälle | 32 |
| 3.7.1 Verletzungen in der Kinderbetreuungseinrichtung | 32 |
| 3.7.2 Verletzungen außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung | 33 |
| 3.7.3. Unfall von Betreuungsperson | 33 |
| 3.7.4. Kind kommt verletzt von zu Hause/Schule | 33 |
| 3.7.5. Zahnschaden..... | 34 |
| 3.7.6. Vergiftung | 34 |
| 3.7.7. Nadelstich..... | 35 |

| | |
|--|-----------|
| 3.7.8. Tierbiss | 35 |
| 3.7.9. Fremdkörper in Atemwege | 36 |
| 3.8. Chronische Erkrankungen | 36 |
| 3.9. Kind geht verloren..... | 37 |
| 3.9.1. Kind geht in Einrichtung verloren | 37 |
| 3.9.2. Kind geht bei Ausflug verloren | 38 |
| 3.9.3. Hortkind kommt nicht in Einrichtung an..... | 38 |
| 3.10. Evakuierung | 38 |
| 4. STANDORTSPEZIFISCHE AUSFÜHRUNGEN | 40 |
| 5. ANHANG | 41 |
| 5.1. Gesetzliche Grundlagen | 41 |
| 5.2. Weiterführende Links | 43 |
| 5.3. Beilagen | 44 |
| 5.3.1. Meldepflichten..... | 44 |
| 5.3.2. Meldeformular | 44 |

1. KRISE

1.1. Was ist eine Krise?

Der vorliegende Krisenleitfaden beschäftigt sich mit Krisen in Kinderbetreuungseinrichtungen. Jeder von uns kennt den Begriff der Krise und hat schon selbst Krisen erlebt. Die Fachliteratur definiert den Begriff „Krise“ wie folgt:

Ein Problem stellt uns vor eine schwierige Situation, die es zu lösen gilt. Der Unterschied zu einer Krise ist, dass wir bei ersterem mit unseren bisher erlernten Strategien zielgerichtet planen und handeln können. Wir wissen uns zu helfen und können Hilfe organisieren (Edinger, Penz, Ritter-Börner 2016:17).

Es zeichnet eine Krise aus, dass unsere herkömmlichen Fähigkeiten, Probleme zu lösen und zielgerichtet zu handeln, nicht mehr ausreichen. Manchmal scheint es so, als wäre uns diese Fähigkeit ganz abhandengekommen. Unsere Wahrnehmung verengt sich und wir können auf keine Erfahrungen zurückgreifen, die uns in diesem Moment helfen könnten (Edinger, Penz, Ritter-Börner 2016:15).

Krisen können also durch eine besondere Situation ausgelöst werden oder dadurch, dass wir mitten in einem Entwicklungsprozess stecken oder eine Entscheidung mit folgeschweren Konsequenzen treffen müssen (Edinger, Penz, Ritter-Börner 2016:14).

Das Wort Krise kommt vom altgriechischen Verb „krinein“, das Trennen und (Unter)scheiden bedeutet. Das griechische Wort „krisis“ bezeichnet nicht eine hoffnungslose Situation, sondern einen instabilen Zustand. Das lateinische „crisis“ wiederum bezeichnet in der medizinischen Fachsprache die entscheidende Wendung von Krankheiten und allgemein den Höhe- oder Wendepunkt einer gefährlichen Lage, von dem an es nur noch besser werden kann.

Charakteristika einer Krise in unserem Sprachgebrauch sind etwa die dringende Notwendigkeit von Handlungsentscheidungen, ein Gefühl von Bedrohung, eine verengte Wahrnehmung, ein Anstieg an Unsicherheit, Dringlichkeit und Zeitdruck und das Gefühl, das Ergebnis sei von prägendem Einfluss auf die Zukunft. Die Krise ist ein schmerzhafter seelischer Zustand, der meist durch ein überraschendes Ereignis oder akutes Geschehen hervorgerufen wird (Edinger, Penz, Ritter-Börner 2016:17f).

Edinger, Penz, Ritter-Börner 2016: Krise meistern – Der Leitfaden für ein starkes Danach. Maudrich Verlag: Wien.

Eine Krise stellt demnach immer eine potenzielle Gefährdung für das Kind dar. Deshalb ist es ganz wichtig, einen gut durchdachten Krisenleitfaden zu haben, der klare Handlungsanweisungen vorgibt, damit alle beteiligten Personen bestmöglich aus kritischen Situationen herausgeführt werden können.

2. KINDER HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ

2.1. Warum Kinderschutz in der Kinderbetreuungseinrichtung?

Weil: **Obsorgeberechtigte wollen das Beste für ihre Kinder** → manchmal können sie es aber nicht, dann brauchen Kinder Hilfe.

Wenn Obsorgeberechtigte diese Hilfe nicht geben können, dann müssen andere Erwachsene einspringen – **wie Sie** - die tagtäglich in der Kinderbetreuungseinrichtung mit dem Kind konfrontiert sind.

Wenn eine **Betreuungsperson in der Kinderbetreuungseinrichtung – also Ihr/e KollegIn, ChefIn, Angestellte/r** – diese Hilfe nicht geben kann, dann müssen ebenfalls andere Erwachsene in der Einrichtung tätig werden.

Die Kinderbetreuungseinrichtung hat gegenüber dem Kind unter anderem einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag“ – der juristische Begriff dafür heißt **„GARANTENSTELLUNG“.**

Die Juristin fasst dazu Folgendes zusammen:

Garantenstellung

Es ist den wenigsten Menschen in der Kinderbetreuung bewusst, dass sie nach § 2 Strafgesetzbuch (StGB) für die beaufsichtigten Kinder eine sogenannte „**Garantenstellung**“ einnehmen. Dieses rechtliche Bewusstsein ist aber von extrem großer Bedeutung! Warum, sei nun kurz erklärt:

§ 2 StGB sieht Folgendes vor:

*„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist **auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden**, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“*

Das klingt sehr kompliziert, bedeutet aber vereinfacht gesagt, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen etc.) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt.

Eine Person kann eine Garantenstellung entweder durch freiwillige Pflichtübernahme oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen haben. So haben beispielsweise Eheleute und Obsorgeberechtigte/Kinder in ihrer Beziehung zueinander Garantenstellung, daher treffen sie erhöhte Schutzpflichten. Das heißt, Sie **müssen** Ihren Ehemann/Ehefrau/Kinder viel intensiver vor Gefahren beschützen als z.B. Ihre Nachbarin. **Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.**

Das heißt nun, dass Sie die von Ihnen betreuten Kinder davor schützen müssen, dass an ihnen ein Delikt nach dem Strafgesetzbuch begangen wird. Tun Sie das nicht, können Sie unter Umständen strafbar gemacht und vor dem Gericht zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Kind einer derartigen strafbaren Handlung zum Opfer fällt (z.B. wenn einem Kind von einem Obsorgeberechtigten eine Körperverletzung zugefügt wurde, **wären auch Sie aufgrund Ihrer Untätigkeit wegen Körperverletzung strafbar!**).

Sie machen sich aber nur dann strafbar, wenn Ihnen der Schutz der Kinder tatsächlich zugemutet werden kann und müssen auch nur jene Schutzmaßnahmen treffen, welche Ihnen zumutbar sind.

Sollten Sie nun den Verdacht haben, dass ein Kind zu Hause geschlagen wird, sind Sie zur Meldung der Vermutung einer Gefährdung verpflichtet. Tun Sie das nicht, verhindern Sie, dass das Kind durch die zuständigen Einrichtungen geschützt werden kann. Sollte es zu einer weiteren Körperverletzung kommen, können Sie vor Gericht genauso wie der Täter oder die Täterin für die Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Der Grund dafür ist, dass Sie Ihrer Schutzpflicht nicht nachgekommen sind, weil Sie keine Gefährdungsmeldung erstattet haben. Das wäre Ihnen jedenfalls zumutbar gewesen.

Diese Ausführung soll Ihnen Ihre strafgesetzlich verankerte Verpflichtung vor Augen führen, die Sie als Betreuungsperson gegenüber den beaufsichtigten Kindern haben und welche gravierende Konsequenzen es auch für Sie persönlich haben kann, wenn Sie diese Verantwortung nicht wahrnehmen.

Das bedeutet für Sie konkret:

1. **Betreuungspersonen/BetreiberInnen** (z.B. in der Kinderbetreuungseinrichtung, Schule) haben eine besondere moralische und gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.
2. Das bedeutet, dass **die Betreuungspersonen/BetreiberInnen genau hinschauen müssen**. Sie müssen die Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in ihrer Befindlichkeit wahrnehmen.
3. **Betreuungspersonen/BetreiberInnen müssen aktiv werden**. Betreuungspersonen müssen schützend und fördernd für Kinder tätig werden. Dabei ist es egal, wo das Problem liegt (in der Betreuungseinrichtung selbst, in der Schule, zu Hause...).

4. **Parteilichkeit für das Kind:** Die Kinderbetreuungseinrichtung vertritt an oberster Stelle die Interessen der betreuten Kinder. Alle anderen Interessen (Obsorgeberechtigte, DienstgeberIn, Betreuungsperson, etc.) sind dem unterzuordnen. Das gilt ganz besonders dann, wenn es um eine Gefährdung der Kinder geht. Es muss für die Betreuungseinrichtung vorrangig sein, wie es dem Kind geht und nicht, warum die Obsorgeberechtigten zu Hause überfordert sind.
5. **Es gibt keinen Entschuldigungsgrund,** es nicht zu tun. Seien Sie sich dieser Verantwortung beim Eintritt in den Job bewusst!

6. Die Kinderbetreuungseinrichtung hat eine MELDEPFLICHT!

Die Juristin fasst dazu Folgendes zusammen:

Rechtliche Grundlagen der Meldepflicht

Für Sie als in Wien Beschäftigte/n gibt es zwei relevante gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Meldepflicht. Zum einen das **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)** und zum anderen entweder das **Wiener Kindergartengesetz (WKGG)** oder das **Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG)** – je nachdem, ob Sie in einem Kindergarten, einer Kindergruppe oder als Tagesmutter/-vater arbeiten.

§ 37 Abs. 1 B-KJHG:

*(1) Ergibt sich in **Ausübung einer beruflichen Tätigkeit** der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, **ist von folgenden Einrichtungen** unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:*

1. (...)
2. **Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;**
3. - 6. (...).“

§ 8 Abs. 3 WKGG:

*„(3) Die **Trägerin oder der Träger** des Kindergartens, deren **Organe, die Leiterin oder der Leiter** sowie die **Betreuungspersonen** haben der Behörde den Verdacht, dass betreute Kinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.“*

§ 4 Abs. 2 WTBG

*„(2) **Tagesmütter/-väter**, die **Rechtsträgerin oder der Rechtsträger** einer Kindergruppe, deren **Organe** sowie **Betreuungspersonen** haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.“*

Wer ist zur Meldung verpflichtet - an wen richten sich also diese Gesetze (→ Adressaten)?

Sie sehen, dass die Adressaten der beiden Bestimmungen nicht genau die gleichen sind. Nach dem B-KJHG ist die Einrichtung, also die/der TrägerIn des Kindergartens oder der Kindergruppe zur Meldung verpflichtet. Dies kann natürlich an Betreuungspersonen delegiert werden. Nach dem WKGG/ dem WTBG sind aber auch dezidiert Leitungen oder Betreuungspersonen sowie Tagesmütter/-väter selbst verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung zu machen.

Das heißt, **Sie müssen als Betreuungsperson auch dann melden, wenn Ihr/e ArbeitgeberIn vielleicht von einer Gefährdungsmeldung absehen möchte** (diese Verpflichtung ergibt sich aus dem WKGG/WTBG)!

Wie ist die Meldung einzubringen (→ Formerfordernisse)?

Ein weiterer Unterschied der gesetzlichen Grundlagen sind gewisse Formerfordernisse an die Meldung. Das WKGG/WTBG schreibt keine bestimmte Form der Meldung vor. Das B-KJHG schreibt unter anderem die Schriftlichkeit vor. Eine Vorlage, die alle formalen Voraussetzungen erfüllt, finden Sie im Anhang.

Wo ist zu melden?

Eine Meldung muss **IMMER an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA11)** ergehen (mit den Begrifflichkeiten „Behörde“ und „Magistrat“ ist aufgrund der internen Zuständigkeit im Magistrat die MA11 gemeint).

In der internen Organisation der Wiener Kinder- und Jugendhilfe sind jedoch zwei verschiedene Organisationseinheiten zuständig:

Für Kindeswohlgefährdungen, die **in den Familien** passieren, ist die **Soziale Arbeit mit Familien** zuständig (Meldung nach dem B-KJHG). Sie wird nach einer Meldung tätig und ermittelt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Für Kindeswohlgefährdungen, die **in den Kinderbetreuungseinrichtungen** passieren, ist die **Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung** zuständig (Meldung nach dem WKGG oder dem WTBG). Hier wird kontrolliert, ob Versäumnisse oder Sicherheitsmängel auf Seiten des Trägers oder der Trägerin der Kinderbetreuungseinrichtung vorliegen.

Seien Sie aber unbesorgt – wo auch immer Sie die Meldung erstatten, wird bei Bedarf auch die jeweils andere Organisationseinheit verständigt und Ihre Meldung geht auf keinen Fall verloren.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass nach allen drei gesetzlichen Bestimmungen **der VERDACHT einer Kindeswohlgefährdung zu melden ist.**

2. 2. Die Kindeswohlgefährdung

Ehe wir von einer Gefährdungsmeldung sprechen können, müssen wir den Begriff „Kindeswohl“ an sich definieren. Obwohl in zahlreichen Gesetzen vom Kindeswohl die Rede ist, wird dieser Begriff nur in einem einzigen Gesetz beispielhaft umrissen:

Die Juristin fasst dazu Folgendes zusammen:

§ 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sieht vor:

„(...) Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind **insbesondere**

1. eine angemessene **Versorgung**, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die **Fürsorge**, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die **Wertschätzung und Akzeptanz** des Kindes durch die Eltern;
4. die **Förderung** der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die **Berücksichtigung der Meinung** des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die **Vermeidung der Beeinträchtigung**, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die **Vermeidung** der Gefahr für das Kind, **Übergriffe oder Gewalt** selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die **Vermeidung** der Gefahr für das Kind, **rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten** zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche **Kontakte** des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die **Vermeidung von Loyalitätskonflikten** und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die **Wahrung der Rechte**, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die **Lebensverhältnisse** des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

Diese Definition zeigt deutlich auf, dass wirklich der gesamte Lebensbereich, das gesamte physische und psychisch-emotionale Wohlbefinden von Kindern geschützt werden muss. Und selbst diese lange Auflistung ist vom Gesetzgeber nicht vollständig erfasst, sondern umfasst nur die wichtigsten Aspekte des umfangreichen Begriffes von „Kindeswohl“.

Die Einschätzung, ob das Kindeswohl geschützt ist, kann möglicherweise leichter erfolgen, wenn man sich einzelne konkrete Aspekte der Lebenssituation eines Kindes ansieht.

Wann gilt das KINDESWOHL als gesichert?

- Wenn die physischen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt werden,
- wenn das Kind durch die erziehenden Personen so gefördert wird, dass es seine physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersentsprechend entwickeln kann,
- wenn das Kind durch wertschätzende, kontinuierliche Beziehungsangebote aus seiner unmittelbaren Umgebung befähigt wird, als selbstbestimmtes Wesen tragfähige Beziehungen einzugehen,
- wenn die zu erziehenden Personen ausreichende Handlungskompetenz besitzen, um den Alltag mit den Kindern zu bewältigen und
- wenn sie für das Kind ausreichend Verantwortung übernehmen (Qualitätshandbuch Soziale Arbeit mit Familie).

Wo und wann werden also die Rechte und Bedürfnisse der Kinder verletzt – Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Aktiv: Jemand tut etwas, das Kinder verletzt, schädigt und/oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. **Passiv:** Das, was Kinder brauchen, wird nicht getan.

Was brauchen Kinder, wenn ihre Rechte verletzt werden?

Kinder brauchen fremde Hilfe, weil sie sich in bestimmten Situationen nicht selbst helfen können.

2. 3. Einem Kind geht es in der Familie nicht gut!?

Folgende Fragen sollten Sie sich stellen, um zu einer Einschätzung zu kommen!

- Wie komme ich zu dieser **Vermutung**?
- Was habe ich selbst beobachtet / wahrgenommen (gehört, gesehen, gerochen, gespürt - mit allen meinen Sinnen)?
- Was weiß ich schon von der Familie des Kindes?
- Was haben mir die Erziehungsberechtigten erzählt?
- Was habe ich von anderen Personen gehört?
- Welche **Gefühle** löst das in mir aus? /Was spüre ich? /Wie geht es mir dabei?
- Haben meine KollegInnen ähnliche Wahrnehmungen wie ich?
- Liegt möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vor?

Um eine konkrete Kindeswohlverletzung benennen zu können, ist es notwendig zu wissen, wie sich **Gewalt am Kind im Allgemeinen definiert**:

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung ist eine nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Obsorgeberechtigte oder andere Personen, die das Kind schädigen, verletzen, in seiner Entwicklung beeinträchtigen oder sogar töten.

Ebenso bleibt es nie ohne Folgen, wenn ein Kind Gewalt zwischen den Obsorgeberechtigten oder Bezugspersonen miterleben muss. In der Praxis ist Gewalt zumeist in komplexen Mischformen feststellbar:

Formen der Gewalt:

- Körperliche Misshandlung umfasst alle Formen der physischen Gewalt, die zu körperlichen Verletzungen des Kindes führen, z.B. schlagen, schütteln, stoßen, verbrennen – unabhängig davon, ob diese im Affekt passieren oder als geplante Erziehungsmaßnahme eingesetzt werden.
- Sexuelle Gewalt bedeutet, dass eine Person ihre eigene Überlegenheit und Macht, die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes benützt, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder die anderer Personen, zu befriedigen.
- Seelische oder körperliche Vernachlässigung ist die mangelnde Versorgung, die Nichtbetreuung und nicht entsprechende Befriedung der emotionalen, seelischen und körperlichen Bedürfnisse eines Kindes.
- Physische Gewalt, das Quälen eines Kindes umfasst die lieblose und unpersönliche Betreuung eines Kindes und alle Handlungen, durch die das Kind Ablehnung, Demütigung oder das Gefühl von Wertlosigkeit erfährt, beziehungsweise durch die es bedroht und geängstigt wird.
- Miterleben von Gewalt: Von Gewalt in Paarbeziehungen bzw. den Erwachsenen ist ein Kind immer mit betroffen. Es erlebt Angst, Ohnmacht, fühlt sich im Stich gelassen, seine Entwicklungschancen sind beeinträchtigt und es lernt, dass Konflikte (nur) mit Gewalt gelöst werden. Sehr oft sind Kinder nicht nur Zeuginnen von Gewalt, sondern werden ebenfalls misshandelt oder von Streitparteien instrumentalisiert.
(Qualitätshandbuch Soziale Arbeit mit Familien).

Zur **Selbstreflexion** kann folgende exemplarische Auflistung unterschiedlicher Anzeichen/Symptome/Hinweise/Beispiele hilfreich sein – Achtung das ist keine vollständige Aufzählung:

- **Vernachlässigung / Verwahrlosung** (körperlich und/oder emotional):
 - keine angemessene Versorgung wie Mangel- oder Fehlernährung
 - fehlende notwendige medizinische Versorgung
 - keine adäquate Kleidung
 - körperliche Hygiene wird vernachlässigt
 - Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten des Kindes und/oder dessen soziale Integration werden von den Obsorgeberechtigten nicht gefördert (z.B. Kind darf nicht am Schwimmunterricht, Ausflügen, Projektwochen teilnehmen; Kind wird angehalten, gegenüber Personen anderer ethnischer/religiöser Herkunft ein abwertendes Verhalten zu zeigen)
 - Schul- bzw. Kindergartenpflicht wird nicht eingehalten
- **Körperliche Gewalt:**
 - nicht erklärbare Verletzungsspuren
 - Zurückgezogenheit
 - extreme Schüchternheit
 - Traurigkeit
 - sehr impulsives auch aggressives Auftreten mit Selbst- und oder Fremdgefährdung, besondere Unruhe und Rastlosigkeit
- **Psychische Gewalt:**
 - Meinungen und Wünsche des Kindes werden nicht berücksichtigt
 - Kontakt zu FreundInnen wird verweigert
 - Zwang zum Tragen best. Kleidungs- oder Schmuckstücke aus religiösen Gründen (Kopftuch, Kreuz, Kippa, ...)
 - Verbot zu Kontakt zum getrennt lebenden Obsorgeberechtigten oder Verbot über diesen zu sprechen
- **Sexueller Missbrauch** - Hinweise können sein:
 - körperliche Symptome (in erogenen Zonen): Bissspuren, Knutschflecken, blaue Flecken am Unterleib, häufige Harnwegsinfekte, Verletzungen im Genitalbereich, häufige psychosomatische Krankheiten (Bauch- oder Kopfschmerzen, Sprachstörungen, Schlafstörungen, Alpträume, Konzentrationsstörungen)
 - Rollenspiele, in denen ungewöhnliche, nicht altersentsprechende, sexualisierte Verhaltensweise gezeigt werden
 - Äußerungen des Kindes (verbal oder bildnerisch) – drücken ein unangemessenes Wissen über Sexualität aus
 - strikte Weigerung die Kleidung zu wechseln oder extreme Weigerung die Windeln zu wechseln
 - Geheimnisse haben, über die man nicht reden darf
 - unerklärbare Verhaltensänderungen
 - starke Distanzlosigkeit

2.4. Entscheidungsfindung

 **INFORMATION** - Ich habe etwas erfahren

 **DOKUMENTATION** - Ich halte meine Informationen, Beobachtungen schriftlich fest

 **REFLEXION** – siehe 2.3 „Einem Kind geht es in der Familie nicht gut“

Aus diesem Prozess resultiert die weitere Vorgehensweise:

1. **Es gibt eine PLAUSIBLE ERKLÄRUNG** → ich setze vorerst keine weiteren Schritte, beobachte das Kind aber weiterhin aufmerksam oder
2. **Es gibt KEINE PLAUSIBLE ERKLÄRUNG/ICH HABE EIN UNGUTES GEFÜHL**
→ **Meldung** bei der Kinder-und Jugendhilfe

AUSTAUCH MIT DEM REFERAT KINDERTAGESBETREUUNG

Wenn der Verdacht noch sehr vage ist und/oder die Unsicherheit hoch, ist jederzeit eine telefonische Rücksprache mit den SozialarbeiterInnen oder ElementarpädagogInnen der MA 11 – Referat Kindertagesbetreuung möglich

→ Reflexion/Unterstützung

Zum Begriff des Verdachtes fasst die Juristin Folgendes zusammen:

Verdacht

Die Begrifflichkeit des Verdachtes ist für Gefährdungsmeldungen von höchster Relevanz.

Zu melden ist nämlich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung – nicht mehr und nicht weniger! In der Praxis lässt sich oft beobachten, dass es schwierig ist einzuschätzen, wann denn nun ein Verdacht gegeben ist. Oftmals wird von Betreuungspersonen versucht, den Verdacht zu bestätigen und es werden hier regelrecht „Beweise erhoben“. Das ist absolut nicht die Aufgabe von Betreuungspersonen und kann zu einer Verzögerung der Meldung führen, die für Kinder sehr gefährlich werden kann.

Als Personen, die mit den beaufsichtigten Kindern sehr vertraut sind, spüren Sie wahrscheinlich frühzeitig, wenn mit einem Kind etwas nicht in Ordnung ist. Sie haben vielleicht ein Bauchgefühl, wissen aber nicht, ob dieses stimmt. Hier ist es sehr wichtig sich selbst bewusst zu machen, woher dieses Bauchgefühl kommt und dies auch für andere Personen nachvollziehbar zu dokumentieren. Es reicht für eine Gefährdungsmeldung nämlich nicht aus, einfach zu sagen, ich habe das Bauchgefühl, irgendetwas stimmt mit dem Kind nicht, sondern Sie müssen als Expertin für das Kind beschreiben können, aufgrund welcher Tatsachen Sie hier einen konkreten Verdacht haben.

Ein Bauchgefühl entsteht nicht aus dem Nichts, sondern aufgrund von Wahrnehmungen und Beobachtungen, die man vielleicht im ersten Moment noch gar nicht benennen kann.

Diese Benennung der Wahrnehmungen ist aber genau das, worauf es ankommt und eine ganz wichtige Aufgabe von Ihnen. Diese Wahrnehmungen sind der Grund für Ihren Verdacht und reichen für die Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung aus. Reflektieren Sie also, was Ihr ungutes Gefühl ausmacht und dokumentieren Sie das.

Ist das Kind seit zwei Wochen lustlos? Freut es sich nicht mehr so wie früher, wenn es abgeholt wird? Hat es früher viel Nähe gebraucht und geht jetzt sehr auf Distanz? Warum haben Sie das Gefühl, dass es sich nicht um einen normalen Entwicklungsprozess handelt, sondern dass es dem Kind nicht gut geht? Diese Gefühle durch Wahrnehmungen zu untermauern und zu dokumentieren ist Ihr wichtiger Beitrag in der Gefährdungsabklärung, da er ganz oft der Grundstein dafür ist, dass ANDERE Personen als Sie überprüfen können, ob dieser Verdacht tatsächlich begründet ist.

Es ist sehr wichtig zu sehen, dass die Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen, die in der Gefährdungsabklärung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, ganz andere Möglichkeiten haben als Sie, mit Familien zu arbeiten und auch Beweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erheben. Diese Personen sind dafür ausgebildet und auch rechtlich dazu ermächtigt, in diesen heiklen Fällen zu ermitteln. Sie sind das nicht! Also geben Sie auch für sich selbst die Verantwortung dafür ab, zu untersuchen, ob sich Ihr Verdacht bestätigt.

Mit der Dokumentation Ihrer Wahrnehmung und der Begründung, welche Schlüsse sich für Sie daraus ergeben, leisten Sie einen ungemein wichtigen Beitrag zum Schutz der Kinder. Mit diesem Verdacht, den Sie bei der Befürchtung einer Kindeswohlgefährdung melden müssen, können dann andere Verantwortliche weitere Ermittlungen und Maßnahmen einleiten.

Sich für ein Kind einzusetzen, erfordert Mut! Oft aber sind es die eigenen Ängste, die ein Handeln bremsen. Wichtig ist deshalb auch, sich mit den eigenen Ängsten auseinanderzusetzen:

2. 5. Ich habe Angst – und ich frage mich:

- Können mich die Obsorgeberechtigten wegen Verleumdung verklagen?
- Werden die Obsorgeberechtigten dann böse sein auf mich?
- Werden mich die Obsorgeberechtigten beschimpfen?
- Werden die Obsorgeberechtigten mich bedrohen?
- Was ist, wenn die Vermutung nicht stimmt?
- Welche Konsequenzen drohen mir?
- Verletze ich meine Verschwiegenheitsklausel?
- Ich verliere möglicherweise eine Kundschaft und kann meine Kindergruppe dann nicht mehr finanzieren?

2. 6. Wie kann ich mich schützen?

- Ja, die Obsorgeberechtigten werden vielleicht schimpfen und böse sein – das ist mein Berufsrisiko. Wenn sie mich bedrohen, dann kann ich mich an die Polizei wenden.
- Wenn ich der Verleumdung bezichtigt werde oder womöglich mit einer Klage bedroht werde, dann weiß ich, dass meine Angst unbegründet ist, denn ich habe keine Beschuldigungen ausgesprochen, keine Unterstellungen oder Interpretationen gemeldet, sondern Fakten. Gemeldet wurden/werden Beobachtungen (z.B. Kind hat einen blauen Fleck am Bein), Fakten, Daten z.B. Erzählungen des Kindes.
- Als DienstnehmerIn habe ich möglicherweise eine Verschwiegenheitsklausel in meinem Arbeitsvertrag unterschrieben. Ich habe Angst meinen Arbeitsplatz zu verlieren, wenn ich eine Meldung mache. Auch diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt, denn die gesetzliche Meldeverpflichtung hebt die Verschwiegenheitsklausel auf.

Zum Verhältnis zwischen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und der Meldepflicht hält die Juristin Folgendes fest:

Berufliche Verschwiegenheitspflicht vs. Meldepflicht

Vielleicht sehen Sie sich mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass eine berufliche Verschwiegenheitspflicht der Meldung einer Kindeswohlgefährdung entgegenstehen würde. Hier muss klar gesagt werden, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung über jeder von Ihrem Arbeitgeber auferlegten Verschwiegenheitspflicht steht.

Das B-KJHG normiert dies in § 37 Abs. 5 ganz eindeutig wie folgt:

„(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.“

Deshalb können Sie sich nie unter Berufung auf berufliche Verschwiegenheitspflichten aus der gesetzlich auferlegten Verantwortung des Kinderschutzes entziehen und muss der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung immer gemeldet werden.

2.7. Was muss ich jetzt tun? → MELDUNG

Grundsätzlich gilt: **Es handelt sich immer um eine Meldung und nicht um eine Anzeige!**
Die Entscheidung zur Meldung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu **Verdachtsmomenten/Vermutungen/einem unguuten Gefühl** führen.

Es sind keine Beweise erforderlich! NICHT DIE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG ERMITTELT, SONDERN DIE KINDER-UND JUGENDHILFE!

Eine Meldung erfolgt auch im Zweifelsfall. Lieber einmal zu viel, als einmal zu wenig! Eine Meldung sollte immer erfolgen, wenn ein **ungutes Gefühl** besteht.

Gespräche mit den Obsorgeberechtigten: Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase Gespräche mit den Obsorgeberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese sind aber keine Voraussetzung für eine Meldung. In manchen Fällen (z.B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch) sind sie sogar kontraproduktiv.

2.8. Die Meldung der Vermutung einer Gefährdung

Wie melde ich?

- **Schriftliche Zusammenfassung der Beobachtungen** (eigene Wahrnehmungen) – keine Interpretationen, Erklärungen etc.!
 - Angaben zur **Kinderbetreuungseinrichtung:** Name, Adresse, Telefonnummer, Leitung, Betreuungspersonen
 - Daten des **Kindes** und der **Familie** (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Obsorgeberechtigte, Telefonnummer)
 - **Was** passierte genau? Wann? Wie oft?
 - Wer ist (laut Schilderungen des Kindes) daran **beteiligt**?
 - Wer könnte das noch gehört oder gesehen haben bzw. bestätigen? Gibt es **(weitere) Augen-/Ohrenzeugen**?
 - Gibt es Informationen über die **Familiensituation**?
 - Hat die Betreuungseinrichtung **bereits etwas unternommen**? Wenn ja, was?
 - Wurden die **Obsorgeberechtigten darüber informiert**, dass die Betreuungseinrichtung die Regionalstelle verständigt? Wenn nein, Begründung.
- siehe Beilage „Meldung Vermutung einer Gefährdung“

Wer muss melden?

JEDE/R, die/der in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung tätig ist, muss melden. Wenn Sie als Betreuungsperson in einer Einrichtung tätig sind, dann wird empfohlen, Ihren Dienstgeber über die Meldung zu informieren. → Vergleich gesetzliche Grundlagen

An wen erfolgt die Meldung?

Behörde, Magistrat → idealerweise direkt an die Kinderschutzbehörde = Wiener Kinder- und Jugendhilfe

- Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien
- Referat Kindertagesbetreuung

2. 9. Einem Kind geht es in der Betreuungseinrichtung nicht gut?

Während die ganze Zeit über von Gefährdungsmomenten in der Familie gesprochen wird, ist es ganz wichtig, den Blick auch auf mögliche Gefährdungen in der Betreuungseinrichtung zu legen! Diese Situationen weisen einen speziellen Schwierigkeitsgrad auf.

"Ein/e KollegIn setzt ein gefährdendes Verhalten gegenüber einem Kind"

Diese Situation passiert selten, stellt aber eine besonders große Herausforderung und Belastung für jede Kinderbetreuungsperson dar, die Zeugin einer solchen Handlung wird oder durch Erzählungen im KollegInnenkreis davon erfährt.

Wichtig ist, dass Sie unverzüglich **aktiv werden**, indem Sie das schädigende Verhalten Ihrer Kollegin oder Ihres Kollegen unterbinden und so das Kind schützen. Bedenken Sie, das Kind ist auf Ihre Hilfe angewiesen! – siehe Garantenstellung!

Diese Situation ist für Sie besonders unangenehm und Sie haben wahrscheinlich Angst vor möglichen Konsequenzen:

- Wird mich meine KollegInnenschaft mobben, weil ich ein/e KollegIn „verraten“ habe?
- Wird mich mein/e MitarbeiterIn bei der Behörde belasten, weil ich ihr/sein Fehlverhalten gemeldet habe?

Sie müssen dennoch Ihre gesetzliche Meldepflicht erfüllen.

Das heißt: Suchen Sie unverzüglich das Gespräch mit Ihrer/m DienstgeberIn und informieren Sie sie/ihn über das Verhalten der Kollegin oder des Kollegen.

Sollte wider Erwarten Ihr/e DienstgeberIn das Referat Kindertagesbetreuung nicht kontaktieren, so sind Sie in der Verpflichtung, es zu tun!

Achtung: auch in diesem Zusammenhang sprechen wir immer von einem „Verdacht“!

„Die **Leitung** setzt ein gefährdendes Verhalten gegenüber einem Kind“

Sind Sie Zeugin von einem gefährdenden Verhalten einer Leitungsperson (Obmann, Obfrau, LeiterIn etc.) gegenüber einem Kind, so gilt auch hier: Sie müssen eingreifen und das Kind ist zu schützen!

Ob Sie nach einem Vorfall ein klärendes Gespräch mit der Leitung suchen, bleibt Ihnen überlassen und wird von verschiedenen Faktoren abhängen. Es entbindet Sie jedoch auf keinen Fall von der Meldepflicht!

Nachdem Ihre Leitung weiß, dass ein solches Fehlverhalten schwerwiegende Konsequenzen für sich selbst und für den Betrieb nach sich ziehen kann, wird sie Sie möglicherweise unter Druck setzen und

- versuchen, dass Sie Ihre Wahrnehmungen verschweigen
- Sie überzeugen wollen, dass das Handeln gerechtfertigt war
- Ihnen mit Jobverlust drohen etc.

Lassen Sie sich bitte nicht in Ihrer pädagogischen und moralischen Haltung irritieren und kommen Sie Ihrer **Meldepflicht** nach!

Wenn eine Leitungskraft ein gefährdendes Verhalten an den Tag legt, dann spiegelt das die vorherrschende Haltung und die gelebten Grundwerte in der Betreuungseinrichtung wider. Unter diesem Aspekt betrachtet, sind daher immer alle Kinder als potenziell gefährdet zu sehen und nicht nur ein einzelnes Kind.

Umso wichtiger ist ein unverzügliches Einschreiten gegen diese Form der Gewalt. Jedes Verhalten und alle Entscheidungen von Leitungskräften haben immer direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Wohl der betreuten Kinder. Kommt die Leitung dieser Verantwortung nicht nach, muss von behördlicher Seite im schlimmsten Fall die Eignung der BetreiberIn in Frage gestellt werden.

Achtung: auch in diesem Zusammenhang sprechen wir immer von einem „**Verdacht**“!

2. 10. Mein Bild vom „Jugendamt“ – Der Aufgabenbereich der Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien

Kindererziehung kann für Obsorgeberechtigte sehr belastend sein, besonders, wenn sie das Gefühl haben, an ihre persönlichen Grenzen zu stoßen. Oft entsteht Hilflosigkeit und Sprachlosigkeit.

Alle Servicestellen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe sind für Kinder, Jugendliche und ihre Familien da. Die SozialarbeiterInnen informieren über Hilfsmaßnahmen im Krisenfall und können auch kurzfristige Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen setzen.

Das Bild „Das Jugendamt nimmt den Obsorgeberechtigten die Kinder weg“ ist leider in unserer Gesellschaft immer noch sehr verbreitet und auch oft der Grund, warum keine Meldung gemacht wird.

Was passiert, wenn eine Meldung erfolgt?

Die Kinder- und Jugendhilfe führt eine Gefährdungsabklärung durch. Dabei wird geklärt, ob tatsächlich eine Gefährdung eines Kindes vorliegt. Sollte dies der Fall sein, dann erhält das Kind und seine Familie alle erforderlichen bzw. möglichen Hilfen zur Erziehung.

Die Art und das Ausmaß der festgestellten Gefährdung, sowie die familiären Rahmenbedingungen erfordern entweder eine Unterstützung der Erziehung (=ambulante Maßnahme) oder machen eine volle Erziehung (=Unterbringung des Kindes außerhalb des bisherigen Familienverbandes) notwendig.

Eine umfangreiche Sammlung von Informationen über die Familiensituation und den psychischen und physischen Zustand des Kindes ist Basis für eine fundierte Beurteilung der Gefährdungssituation.

Da der Fokus der SozialarbeiterInnen auf dem Schutz des Kindes liegt, kommt dem persönlichen Gespräch mit dem betroffenen Kind in kindgerechter Art und Weise besondere Bedeutung zu.

Zusätzlich kann der Austausch mit Institutionen, die mit dem Kind befasst sind (Kinderbetreuungseinrichtung), oder mit Personen, die das Kind kennen, wertvolle Informationen zur Gefährdungsabklärung liefern. (Qualitätshandbuch Soziale Arbeit mit Familie)

2.11. Die Meldung ist erfolgt – Wie geht es weiter?

Rückfragen der Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien

Nachdem Sie eine Gefährdungsmeldung an die Regionalstelle übermittelt haben, wird Sie diese kontaktieren, um Informationen über das genannte Kind zu erhalten. Die Kontaktaufnahme kann persönlich oder telefonisch erfolgen.

Es kann auch passieren, dass die MitarbeiterInnen der Regionalstelle unabhängig von einer Gefährdungsmeldung an Sie herantreten, um Informationen über ein Kind einzuholen.

Sie sind in jedem Fall verpflichtet, alle Fragen zu beantworten und Auskunft zu erteilen.

Werden Sie von einer telefonischen Kontaktaufnahme durch die Regionalstelle überrascht, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Notieren Sie sich den Namen und die Telefonnummer der anrufenden Person.
- Vereinbaren Sie einen verbindlichen Rückruftermin zu einem späteren Zeitpunkt. Dadurch gewinnen Sie Zeit für eine gute Gesprächsvorbereitung, um z.B. in Ihren Unterlagen (Dokumentation/Planung/Reflexion) nachzulesen und eine ungestörte Atmosphäre für das Telefongespräch zu schaffen.
- Klären Sie mit der/m MitarbeiterIn der Regionalstelle die offenen Fragen.
- Halten Sie sämtliche Gespräche/Telefonate schriftlich fest.
- Führen Sie auch weiterhin Ihre Beobachtungen am Kind sorgfältig durch und dokumentieren Sie diese.

Mögliche weitere Maßnahmen der Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien:

Wenn das Wohl eines Kindes auf keine andere Art und Weise gewährleistet werden kann, dann sind die MitarbeiterInnen der Regionalstelle gezwungen, ein Kind direkt aus der Betreuungseinrichtung abzuholen und an einem geschützten Ort unterzubringen.

Eine solche Situation ist für alle Beteiligten immer eine Ausnahmesituation, ganz besonders natürlich für das Kind. Auch wenn Sie diese Maßnahme nicht nachvollziehen können, weil Ihnen keine Gefährdungsmomente am Kind aufgefallen sind oder Sie die Familie immer kooperativ erlebt haben, müssen Sie die MitarbeiterInnen der Regionalstelle in Ihrem gesetzlichen Kinderschutz-Auftrag unterstützen. Auf keinen Fall steht es Ihnen zu, die Notwendigkeit dieser Amtshandlung in Frage zu stellen!

Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen, nehmen Sie eine Visitenkarte entgegen bzw. schreiben Sie sich die Namen, Dienststelle und Telefonnummern der MitarbeiterInnen der Regionalstelle auf.

Als **Vertrauensperson** für das Kind, können Sie aber einen wichtigen Beitrag leisten, um diese schwierige Abholsituation für das Kind so schonend und wenig traumatisierend als möglich zu gestalten:

1. Ziehen Sie sich mit den MitarbeiterInnen der Regionalstelle zurück und klären Sie, welche Unterstützung von Ihnen erwartet wird.
2. Stellen Sie sicher, dass alle anderen Kinder von einer geeigneten Person betreut werden, damit Sie sich - wenn möglich, in einem anderen Raum! – individuell um das betroffene Kind kümmern können. Versuchen Sie, eine ruhige und möglichst stressfreie Atmosphäre zu schaffen.
3. Geben Sie dem Kind etwas Vertrautes zum „Anhalten“ mit (Stofftier, Lieblingsdecke, etc.) und verabschieden Sie es in liebevoller Weise.
4. Klären Sie, wer die Obsorgeberechtigten über die erfolgte Maßnahme verständigt.
5. Sobald die MitarbeiterInnen der Regionalstelle die Betreuungseinrichtung gemeinsam mit dem Kind verlassen und Sie sich wieder beruhigt haben, verständigen Sie die Obsorgeberechtigten über die erfolgte Maßnahme und verweisen Sie die Obsorgeberechtigten an die zuständigen MitarbeiterInnen der Regionalstelle. Dieser Schritt entfällt, wenn die MitarbeiterInnen der Regionalstelle selbst die Obsorgeberechtigten verständigen.
6. Dokumentieren Sie den gesamten Ablauf.

Bedenken Sie, dass Sie immer nur einen Teil eines Familiensystems kennen und deshalb nicht in der Lage sind, ein "Urteil" abzugeben, weder über die Familie noch über die behördliche Maßnahme.

Datenschutz – keine Rückmeldungen von der Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien an die Betreuungseinrichtung

Betreuungspersonen und BetreiberInnen wünschen sich, dass sie von den MitarbeiterInnen der Regionalstellen nach erfolgter Gefährdungsmeldung Informationen über Familien erhalten. Wurden erfolgreiche Maßnahmen gesetzt? War die Meldung hilfreich für das Kind?

Dieser Wunsch ist menschlich absolut nachvollziehbar. Leider ist eine Rückmeldung aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen nicht möglich. Das heißt, die MitarbeiterInnen der Regionalstelle dürfen keine Informationen an Sie weitergeben!

Auswirkungen der Meldung auf Ihr Verhältnis zur Familie

Oftmals lösen **Obsorgeberechtigte** das Betreuungsverhältnis, nachdem die Vermutung einer Gefährdung gemeldet wurde. Aus der Sicht der Obsorgeberechtigten ist ein "Vertrauensbruch" passiert.

Sie als Betreuungsperson und BetreiberIn haben ein Fehlverhalten öffentlich gemacht, die Obsorgeberechtigten fühlen sich verraten und hintergangen.

Betroffene Obsorgeberechtigte gehen mit dieser Situation sehr unterschiedlich um: die einen werden zornig und aggressiv, andere schämen sich oder versuchen sich zu rechtfertigen, etc.

Auch wenn Sie für das Kind das Richtige getan und Mut bewiesen haben, werden Ihnen die Obsorgeberechtigten in den meisten Fällen nicht dankbar sein, im Gegenteil, oft erheben Obsorgeberechtigte in der Folge ihrerseits Vorwürfe gegenüber der Betreuungseinrichtung bei der Aufsichtsbehörde.

Die MA 11 muss als Aufsichtsbehörde natürlich auch diesen Vorwürfen nachgehen, auch wenn die Erfahrung zeigt, dass sie sich sehr oft nicht bewahrheiten.

Ab dem Moment der Gefährdungsmeldung ist das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der Familie erschüttert – auch, wenn Sie sich noch so sehr bemühen.

Eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den BildungspartnerInnen geht immer auf Kosten der **Kinder**. Kinder spüren, dass sich etwas in der Beziehung zwischen den Erwachsenen verändert hat. Kinder geraten auf diese Weise in ein Spannungsfeld, das sie belastet. Um die Kinder hier zu entlasten, braucht es verantwortungsbewusste Erwachsene, die diese Situation wahrnehmen und Abhilfe schaffen.

Natürlich müssen sowohl die Kinderbetreuungseinrichtung als auch die Obsorgeberechtigten den Betreuungsvertrag vollinhaltlich erfüllen (z.B. Kündigungsfristen einhalten). Aus den oben aufgezeigten Gründen sollte die einvernehmliche Vertragslösung als Kompromiss für beide Seiten zumindest überlegt werden.

3. KRISEN IM BETREUUNGSALLTAG

3.1. Aufsichtspflicht aus juristischer Sicht

Aufsichtspflicht

In vielen der im Folgenden angesprochenen Krisensituationen, spielt die Aufsichtspflicht bzw. deren Verletzung eine wichtige Rolle. Es wird in diesem Krisenleitfaden davon ausgegangen, dass sich Fachkräfte mit der Thematik Aufsichtspflicht bereits während ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit intensiv auseinandergesetzt haben. Deshalb wird dieses umfangreiche Thema nicht im Detail erläutert, da dies den Rahmen dieses Leitfadens sprengen würde. Was aber dargestellt werden soll, ist der Umstand, in welcher Form verschiedene Krisensituationen mit der Aufsichtspflicht zusammenhängen.

Abholsituation

Sie können beispielsweise damit konfrontiert sein, dass eine offensichtlich beeinträchtigte Person, ein Kind abholt oder auch, dass ein Kind von niemandem abgeholt wird. Hier stellt sich immer die Frage, (wie) können Sie die Aufsichtspflicht übergeben? Ihre Verantwortung für ein Kind endet nämlich nicht dann, wenn eine Person kommt und ein Kind abholt, sondern Sie müssen sich auch davon überzeugen, dass diese Person ihrer Aufsichtspflicht tatsächlich nachkommen kann. Voraussetzung für eine Übergabe des Kindes ist natürlich immer, dass die Person generell aufgrund der Erziehungsberechtigung oder einer Vollmacht zur Abholung berechtigt ist!

Wenn nun eine offensichtlich alkoholisierte Person ein Kind abholen möchte, dann kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie das Kind ausreichend beaufsichtigen kann und darf das Kind folglich nicht mitnehmen. Sollte es aber nicht erkennbar sein, dass die Person alkoholisiert ist, und ist sie zur Abholung berechtigt, dann kann Ihnen kein Vorwurf gemacht werden, wenn Sie das Kind mitgeben.

Auch bei der Abholung durch berechtigte Kinder stellt sich die gleiche Frage: kann ich diesem konkreten Kind die Aufsichtspflicht übergeben? Hier lassen sich keine fixen Parameter oder Altersgrenzen nennen, wann dies der Fall ist. Es kommt auf die konkreten Umstände an, z.B. wie weit liegt die Wohnung der Kinder entfernt? Wurde mit den Kindern der Weg geübt? Verfügt das Kind über ein hohes Regelbewusstsein und verhält es sich den öffentlichen Gegebenheiten angepasst (z.B. benützt Zebrastreifen, beachtet Ampelsignale, etc.)? Handelt es sich beim abholenden Kind um ein verantwortungsvolles Kind? Und natürlich auch, wie alt ist das Kind?

Wenn Sie nach Beurteilung dieser Umstände zu dem Schluss kommen, dass Sie die Aufsichtspflicht getrost übergeben können, dann ist die Übergabe auch vertretbar.

Machen Sie sich in schwierigen Fällen die Umstände bewusst, weshalb Sie ein Kind übergeben oder weshalb Sie es nicht tun. Sollte Ihre Entscheidung im Nachhinein angezweifelt werden, dann sind das Ihre Argumente und Ihre Rechtfertigung für Ihr Tun. Nichts wäre schlimmer als zugeben zu müssen: „ich habe irgendwie eh gemerkt, dass die Person gefährlich/alkoholisiert/zu jung ist, aber weil es ja ein Erziehungsberechtigter ist/eine Vollmacht gibt, habe ich das Kind trotzdem mitgegeben“. Sollte dann einem Kind etwas passieren, werden Sie höchstwahrscheinlich wegen einer Aufsichtspflichtverletzung zur Mitverantwortung gezogen. Können Sie aber die plausiblen Umstände darlegen, weshalb es schon vertretbar war, das Kind einem Geschwisterkind anzuvertrauen, wird man Ihnen keinen Vorwurf machen können, falls dem Kind nach Übergabe etwas passiert.

Unfälle

Wenn in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Unfall passiert, wird man sich ebenfalls die Frage stellen, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Seien Sie sich bewusst, dass insbesondere bei Ausflügen, beim Besuch von Spielplätzen etc. insofern eine erhöhte Aufsichtspflicht besteht, als diese Orte zum einen aufgrund einer erhöhten Gefährlichkeit (z.B. hohes Klettergerüst) oder aufgrund der Unbekanntheit/mangelnden Kontrollierbarkeit Ihre erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Auch sind Kindern diese Örtlichkeiten/Geräte weniger vertraut, weshalb sie vielleicht weniger geschickt oder ängstlicher agieren als üblich.

Es soll an dieser Stelle nicht Angst geschürt werden, mit Kindern neue Sachen auszuprobieren und die Umgebung zu erkunden, was in pädagogischer Hinsicht unbedingt wünschenswert ist. Es soll Ihnen vielmehr auch Sicherheit vermitteln, dass Ihnen, wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht gewissenhaft und sorgfältig wahrnehmen, auch kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn sich ein Kind doch einmal verletzt. Wieder gilt: Sie müssen aber schlüssig darlegen können, dass Sie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben. Mit dieser Sicherheit wird es Ihnen leichter gelingen, in der Krisensituation eines Unfalls gut und ruhig zu handeln.

Zu erwähnen ist darüber hinaus, dass das Auftreten von Unfällen nicht nur durch die Bestimmungen der Aufsichtspflicht verhindert werden soll, sondern dass auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen Verpflichtungen enthalten, um Unfälle zu vermeiden. Deshalb ist deren Umsetzung und Einhaltung von höchster Bedeutung.

Ein Kind geht verloren

Wenn ein Kind verlorenght, wird höchstwahrscheinlich eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen. Wie in so einer Situation vorzugehen ist, können Sie wiederum im Anschluss nachlesen. An dieser Stelle ist nur auszuführen, wie wichtig es ist, diese Situationen zu reflektieren und evaluieren. Wie hat es dazu kommen können? Weshalb hat die Aufsicht nicht gewährleistet werden können? Wie kann man das in Zukunft vermeiden? Woran hat es gemangelt? (Personal, Aufmerksamkeit, Umzäunung). Es wird nämlich auch von der Behörde gefordert werden, dass eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Fragen stattfindet.

Jede dieser genannten Krisensituationen hat unmittelbare Auswirkungen auf das Kind. Egal, ob

- das Kind nicht abgeholt wird,
- von einer Person abgeholt werden soll, die nicht in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen,
- die Abholsituation grundsätzlich eine andere ist, die das Kind nicht kennt,
- ein Unfall passiert
- ein Kind verloren geht, etc.

es braucht eine kindgerechte, empathische, verantwortungsbewusste Strategie. Zentral ist dabei die Antwort auf die Fragen „Wie kann ich als Betreuungsperson dem Kind die belastende Situation erleichtern?“ und „Wie kann ich mich als BetreiberIn/Betreuungsperson auf Krisen im Alltag ganz konkret vorbereiten?“

Buchempfehlung zur Aufsichtspflicht:

Nademleinsky, M. (2019): Aufsichtspflicht – was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen, MANZ-Ratgeber.

3.2. Kind in der Krisensituation – was hilft?

Die wichtigste Devise lautet: Ruhe bewahren und Sicherheit vermitteln.

- IMMER beruhigend auf das Kind einwirken und es nicht durch Aussagen oder Aktionen verunsichern
- wenn erforderlich und möglich, das Kind aus der Krisensituation nehmen
- die Angst des Kindes wahrnehmen und das Kind begleiten im Sinne von: „ich kann gut verstehen, dass dir das Angst macht, aber ich verspreche dir, dass ich alles tue, damit wir eine Lösung finden...“
- Schaffen einer angenehmen Atmosphäre und auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen

Treten bei den Kindern aufgrund der Krise oder unvorhergesehenen Situationen enorme Ängste und Unsicherheiten auf, wird empfohlen sich mit entsprechenden **ExpertInnen** (PsychologInnen, Erziehungsberatung etc.) in Kontakt zu setzen und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weiterführende Links:

- Die Boje - <http://www.die-boje.at/>
- Die Möwe - <https://www.die-moewe.at/>
- Rainbows - <https://www.rainbows.at/>

3.3. Betreuungsperson in der Krisensituation – was hilft?

Durch eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik im Vorfeld, kann die Bewältigung einer Krisensituation im Ernstfall in Ruhe und besonnen gelingen. Vorbereitende Schritte und erforderliche Maßnahmen:

- Notfalladressen/Kontaktaten in einer Mappe sammeln und regelmäßig aktualisieren:
 - Daten Kind: Name, Geburtsdatum, Adresse, Versicherungsnummer, Impfungen, Allergien/Unverträglichkeiten
 - Telefonnummern der Obsorgeberechtigten und Abholberechtigten,
 - Krankenkasse und Versicherungsnummer des versicherten Erwachsenen
- spezielle/aktuelle Infos können neben der Notfallmappe auch noch auf einer Wandtafel/Klemmbrett bei der Anwesenheitsliste notiert werden
- Zugang zu einem Kindergartentelefon/Handy muss jederzeit möglich sein
- strukturierte Handlungsabläufe für einen reibungslosen Ablauf in den unterschiedlichsten Krisensituationen vorbereiten
- Handlungsabläufe im Team regelmäßig besprechen und wenn erforderlich überarbeiten
- im Notfalldienstplan z.B. mit nur einer Betreuungsperson während der Randzeiten, ist ein entsprechender adaptierter Handlungsablauf festzulegen (Welche Kollegin/welcher Kollege ist erreichbar und kann schnell zur Stelle sein?)
- Aushang und Bereithaltung der Notrufnummern

Wichtige Notrufnummern:

Rettung: 144

Polizei: 133

Feuerwehr: 122

Euronotruf: 112

Gesundheitsberatung: 1450

Ärztfunkdienst: 141

Vergiftungszentrale: 01 406 43 43

Gasotruf: 128

Jede Krisensituation und deren Verlauf ist schriftlich festzuhalten, das Protokoll (eventuell mit Fotodokumentation) ist in der Einrichtung aufzubewahren!

3.4. Unfallprävention/Vorbeugung allgemein

§ 4 Abs.5 WKGVO:

„Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können. Medikamente, gefährliche Stoffe (z.B. Reinigungsmittel) und Reinigungsgeräte sind versperrt oder für die betreuten Kinder unerreichbar zu verwahren. Abstellräume, Bettenkästen und Reinigungsmittelkästen sind mit einer Be- und Entlüftung auszustatten.“

§ 19 Abs. 1 -3 WTBVO:

„(1) Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in der die Kindergruppe untergebracht ist, muss so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können. Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der Tagesbetreuung verpflichtet. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Feuerlöscher und Verbandskästen sind bereitzuhalten. Medikamente, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z.B. Reinigungsmittel, sind versperrt oder für Tageskinder unerreichbar zu verwahren.

(3) Alle Räumlichkeiten, zu den Tageskinder unter sechs Jahren Zugang haben, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Fußböden müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolpern oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist,
2. Steckdosen müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein,
3. Sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen in Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend gesichert sein
4. Fenster sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen von Kindern abzusichern.“

In Kindergruppen ist die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kindernotfälle Voraussetzung für den Abschluss der Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Z 5 WTBVO). Ebenso sind regelmäßige Auffrischkurse - alle 5 Jahre im Ausmaß von mindestens 8 Stunden - verpflichtend (§ 4 Abs. 4 WTBVO) vorgeschrieben. Dies wird auch in Kindergärten angeraten.

Unfallprävention und Förderung der Kindersicherheit kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Regelmäßige Überprüfung und Evaluierung

- der Ausstattung (z.B. Fenstersicherungen, Heizkörper, Kanten, Spielgeräte, keine gefährlichen Gegenstände offen und für Kinder erreichbar liegen lassen, keine giftigen Pflanzen, Reinigungsmittel nicht in Lebensmittelbehälter oder Getränkeflaschen umfüllen)
- von technischen Gegebenheiten (z.B. erforderliche Wartungen/Befunde)
- der Verhaltensweisen der Betreuungspersonen (z.B. Hand am Kind beim Wickeln auf dem Wickeltisch, Sicherung der Kinder bei Benützung von Großgeräten wie Klettergerüste, Straße beim Überqueren sichern)
- der organisatorischen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes der Kinder (z.B. Anzahl des Betreuungspersonals bei Ausflügen)

- des Fluchtweges (z.B. Freihalten von jeglichen beweglichen Gegenständen, Einhaltung der Fluchtwegsbreite)
- des Erste- Hilfe- Materials in der Einrichtung sowie für Ausgänge (mind. einmal jährlich das Ablaufdatum kontrollieren und regelmäßig verbrauchtes Material ergänzen)

Empfohlen wird, dass während der gesamten Öffnungszeit der Einrichtung ein/e ausgebildet/e ErsthelferIn anwesend ist.

3.5. Pädagogische Präventivmaßnahmen mit dem Kind

Das Thema Sicherheit gehört zum **Bildungsauftrag** und ist als Bestandteil kindlicher Lernfelder zu sehen. Im pädagogischen Alltag sollen selbständiges Verhalten sowie richtiges Reagieren im Umgang mit Materialien, dem eigenen Körper und anderen Kindern eingeübt werden. Ziel ist es, das Kind zu **sensibilisieren, aufzuklären und zu verantwortlichem und umsichtigem Handeln zu befähigen**. Präventivmaßnahmen sind individuell - orientiert an den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand des Kindes - auszurichten. Der Vorbildfunktion der Erwachsenen kommt hier eine hohe Bedeutung zu.

Beispiele für pädagogische Präventivmaßnahmen:

- Altersgemäße Beteiligung (z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Werkzeuggebrauch)
- Das Tragen von Schutzausrüstung (z.B. Kappe, Helm, Knieschoner)
- Hinführen zu sicherheitsbewusstem Verhalten und Wissen um potenzielle Gefahren (z.B. Umgang mit der Schere, Sicherheitsführung der Wiener Linien)

Um Gefahren erkennen, bewältigen oder beseitigen zu können, muss das Kind vielfältige Kompetenzen erwerben. Neben den Erziehungsberechtigten und sonstigen Bezugspersonen sind vor allem die pädagogischen Fachkräfte gefordert, dem Kind folgende Kompetenzen zu vermitteln:

- **Sachkompetenz:** gefährliche Dinge und riskante Verhaltensweisen kennen, über richtiges Handeln informiert sein, über Erste Hilfe Bescheid wissen
- **Selbstkompetenz:** Sinnes- und Selbstwahrnehmung ausbilden helfen, grob- und feinmotorische Fähigkeiten fördern, Reaktionsvermögen schärfen
- **Sozialkompetenz:** dem Kind ein Regelbewusstsein vermitteln, Verantwortung zu übernehmen, andere Kinder zu unterstützen

vgl.: Abel, M./Barthel, K. 2003 Mehr Sicherheit - Unfallprävention in Kindertagesstätten

3.6. Abholsituation

3.6.1. Kind wird von unbefugter Person abgeholt

Ein Kind darf nur von Personen abgeholt werden, die rechtlich zur Übernahme der Aufsicht für das Kind befugt sind (Obsorgeberechtigte). Alle anderen Personen müssen von einem Obsorgeberechtigten dazu bevollmächtigt werden. Bevor das Kind vom Personal übergeben wird, muss überprüft werden, dass die abholende Person auf der Liste der abholberechtigten Personen steht.

Ist das nicht der Fall, muss die abholende Person eine unterfertigte Bevollmächtigung vorzeigen. Es empfiehlt sich eine Kopie zu machen bzw. das Dokument zu übernehmen. Sollten Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bestehen, ist der/die Obsorgeberechtigte, der unterschrieben hat, zu kontaktieren. Erst nach Abklärung der Echtheit der Unterschrift, darf das Kind übergeben werden.

Der/Die Abholende muss in jedem Fall einen Ausweis vorlegen, der seine/ihre Identität nachweist.

Was ist zu tun, wenn eine nicht berechnigte Person ein Kind abholen möchte?

- Kontaktieren der Obsorgeberechtigten und Einholung einer mündlichen Abholberechnigung
- Kontrolle der Identität der abholenden Person

Bestätigt der Obsorgeberechnigte die Angaben nicht, darf das Kind nicht übergeben werden! Die Person wird zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert. Sollte sich das problematisch gestalten, kann die Polizei zu Hilfe gerufen werden.

Das betroffene Kind wird für die Dauer des Abklärungsprozesses noch einmal in das Gruppengeschehen aufgenommen.

3.6.2. Kind wird von minderjährriger Person abgeholt

Was ist zu tun, wenn ein Kind von einer minderjährrigen Person abgeholt wird?

- Das abholende Kind muss auf der Liste der abholberechtigten Personen vermerkt sein. Andernfalls muss es eine schriftliche Bevollmächnigung eines Obsorgeberechtigten und einen Ausweis mitbringen.
- Die Betreuungsperson entscheidet letztendlich, ob das Kind einem anderen Kind anvertraut werden kann.

Link zu den Krisenzentren:

<https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/krisenzentren.html>

3.6.3. Kind wird von beeinträchtigter Person abgeholt**Was ist zu tun, wenn eine beeinträchtigte Person ein Kind abholen möchte?**

Unter Umständen ist es erforderlich, obsorgeberechtigten oder abholbevollmächtigten Personen, die Mitgabe des Kindes zu verweigern! Etwa wenn diese Person durch „berauschende“ Mittel oder im Verhalten beeinträchtigt wirkt.

Die Betreuungsperson trägt in einer solchen Situation eine enorme Verantwortung: einerseits muss sie eine mögliche Gefährdung für das Kind abschätzen und andererseits einem Erwachsenen die Mitgabe verweigern, der möglicherweise diese Entscheidung nicht akzeptieren kann oder will.

Bei Entscheidung, das Kind nicht mitzugeben:

- Team informieren und Unterstützung holen (Hinzuziehen einer zweiten Person zwecks Abklärung der Einschätzung - „Vier-Augen-Prinzip“)
- Vermitteln der Verantwortung der Bildungseinrichtung und Mitteilung der Entscheidung an abzuholende Person (ruhig, erklärend)
- Kontaktaufnahme mit Obsorgeberechtigten oder Abholberechtigten, um das Abholen durch eine andere Person in die Wege zu leiten
- Sollte die beeinträchtigte Person darauf bestehen, das Kind mitnehmen zu wollen, ist die Polizei zu kontaktieren.

Wichtig:

Wenn möglich, das Gespräch mit der betroffenen Person nicht im Beisein der Kinder führen. Das betroffene Kind wird für die Dauer der Abklärung bzw. bis zur Abholung nochmals in das Gruppengeschehen aufgenommen.

3.6.4. Kind wird nicht abgeholt**Was ist zu tun, wenn ein Kind nicht abgeholt wird?**

- Mehrmaliger Versuch der Kontaktaufnahme mit den Obsorgeberechtigten, gegebenenfalls Nachricht auf der Mail-Box hinterlassen
- Versuch der Kontaktaufnahme mit weiteren abholberechtigten Personen (Notfallliste)
- Kontaktaufnahme mit der Polizei
- Kontaktaufnahme mit der bezirkszuständigen Krisenunterbringung

- Kind mit einem Taxi ins zuständige Krisenzentrum bringen
- Benachrichtigung über Aufenthaltsort des Kindes an die Polizei und Obsorgeberechtigten, Hinterlassung einer Nachricht am Standort

3.7. Unfälle

Fachgerechte Erste-Hilfe-Maßnahmen sind bei den entsprechenden Expertinnen bzw. Experten durch regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse zu erwerben.

Jeder Unfallhergang und weiterer Verlauf ist zu dokumentieren (Unfallbericht, eventuell Fotodokumentation)!

3.7.1. Verletzungen in der Kinderbetreuungseinrichtung

Erste-Hilfe ausreichend, um die Verletzung zu versorgen:

- Fachgerechte Erste-Hilfe leisten
- Informationspflicht gegenüber Obsorgeberechtigten (Achtung: Auch unscheinbare Verletzungen können sich im weiteren Verlauf als schwerwiegend erweisen!)
- Informationsweitergabe an KollegInnen

Weitere ärztliche Versorgung ist nach der Ersten-Hilfe-Leistung erforderlich:

- Rettung verständigen
- Wenn möglich, mit dem Kind an einen ruhigen Ort gehen
- Obsorgeberechtigte informieren
- Datenblatt für die Rettung bereithalten
- Begleitung des Kindes durch Vertrauensperson in das Krankenhaus

Weiterführender Link:

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/erste-hilfe/inhalt>

3.7.2. Verletzungen außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung

Vor Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung ist sicher zu stellen, dass ein entsprechendes Erste-Hilfe-Set und die aktuellen Notfalldaten der Kinder mitgeführt werden. Sind Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht ausreichend, ist Folgendes zu tun:

- Rettung verständigen
- Bildungseinrichtung informieren, personelle Unterstützung anfordern
- Obsorgeberechtigte informieren
- Begleitung des Kindes durch Vertrauensperson in das Krankenhaus
- Ausgang abrechnen – Rückkehr in die Einrichtung

3.7.3. Unfall von Betreuungsperson

Was ist zu tun, wenn eine Betreuungsperson verunfallt?

- Die verunfallte Person wird erstversorgt, wenn möglich von den Kindern separiert.
- Rettung verständigen
- Notfallkontakt informieren (diese sollte von der Betreuungsperson bei der Anstellung angegeben werden)
- Der/die BetreiberIn informieren und ggf. personelle Unterstützung anfordern

Die Betreuung der Kinder, deren Betreuungsperson verunfallt ist, wird durch eine verfügbare Person sichergestellt.

3.7.4. Kind kommt verletzt von zu Hause/Schule

Die Verantwortung für das Zurücklegen des Weges von der Schule in den Hort liegt, sofern nicht anders vertraglich geregelt, im Bereich der Obsorgeberechtigten. Kinder, die ohne Begleitperson in der Bildungseinrichtung eintreffen, dürfen nicht wieder weggeschickt werden.

Was ist zu tun, wenn ein Hortkind verletzt (von zuhause/der Schule) ankommt?

- Fachgerechte Erste-Hilfe leisten
- Unfallhergang beim Kind hinterfragen
- Obsorgeberechtigte verständigen

3.7.5. Zahnschaden

Was ist zu tun, wenn ein Kind einen Zahnschaden erleidet?

Wenn bei einem Unfall bleibende Zähne ausgeschlagen werden, sind schnelles und richtiges Handeln enorm wichtig, um Folgeschäden zu vermeiden.

- Lose im Mund liegende Zähne aus der Mundhöhle entfernen, damit diese nicht verschluckt werden.
- Zähne nur an der Zahnkrone berühren (Zähne nicht säubern oder desinfizieren) und sofort feucht halten.
- Aufbewahrung der ausgeschlagenen Zähne idealerweise in einer Zahnrettungsbox (aus der Apotheke).
- Die Verletzung selbst mit einem Kühlbeutel kühlen.
- Sorgeberechtigte informieren

Bis zur Wiedereinpflanzung eines bleibenden Zahnes sollten idealerweise nur ca. 30 Minuten vergehen. Ist keine Zahnrettungsbox zur Hand, den Zahn in Milch lagern. Eine weitere Alternative ist ein sauberes Plastiksackerl, am besten ein unbenutzter Gefrierbeutel. Der Gefrierbeutel schützt den Zahn ebenso vor dem Austrocknen. Nicht geeignet sind normales Wasser, eine trockene Aufbewahrung oder Speichel.

Auch Verletzungen am Milchgebiss sollten immer vom Zahnarzt abgeklärt werden, da diese die Entwicklung der nachfolgenden bleibenden Zähne beeinflussen können.

3.7.6. Vergiftung

Was ist zu tun, wenn ein Kind eine Vergiftung erleidet?

Bei Vergiftungsverdacht gilt in jedem Fall: frühzeitig Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) kontaktieren, um Gefährdung abzuschätzen!

- Fachgerechte Erste-Hilfe leisten
- Vergiftungsinformationszentrale anrufen

Folgende Informationen sind wichtig für die telefonische Beratung bei der Vergiftungsinformationszentrale:

Was: möglichst genaue Bezeichnung der Substanz bzw. des Produkts

Wieviel: möglichst genaue Mengenangabe

Wer: Alter, Gewicht, Geschlecht, Zustand der betroffenen Person

Wann: Zeitpunkt des Geschehens

Wo: Ort des Geschehens

Wie: Verschlucken, Einatmen, Hautkontakt etc.

Warum: versehentlich oder absichtlich

- Befolgen Sie die Anweisungen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters am Telefon.
- Obsorgeberechtigte informieren

Weiterführender Link:

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/vergiftungsinformation/inhalt>

3.7.7. Nadelstich

Verletzungen durch Nadelstiche bergen die Gefahr einer Infektion mit z.B. Hepatitis B- und/oder Hepatitis C-Viren und sind daher ärztlich abzuklären.

Was ist zu tun, wenn ein Kind sich durch einen Nadelstich (z.B. Spritzen im Garten) verletzt?

- Fachgerechte Erste-Hilfe leisten
- Telefonische Kontaktaufnahme mit der Rettung
- Obsorgeberechtigte informieren
- Spritze sicher einpacken und fürs Krankenhaus mitgeben

Präventivmaßnahme:

Bevor der Garten, öffentliche Spielplätze usw. von Kindern benützt werden, ist die jeweilige Umgebung auf mögliche Gefahren zu kontrollieren.

3.7.8. Tierbiss

Die große Gefahr bei Bisswunden durch Tiere ist einerseits die Keimbesiedelung der Mundhöhle des beißenden Tieres und andererseits die Weichteilschädigung durch den Biss selbst. Bei Wundabstrichen findet sich in der Regel eine Vielzahl von Bakterien.

Oft kommt es nach wenigen Stunden oder aber auch erst nach Tagen zu eitrigen Entzündungen und starken Schmerzen. Um eine Infektionsgefahr zu vermeiden, ist eine sorgfältige Erstversorgung und rasche ärztliche Begutachtung von Bisswunden entscheidend.

Was ist zu tun, wenn ein Kind durch einen Tierbiss verletzt wurde?

- Fachgerechte Erste-Hilfe leisten
- Rettung verständigen
- Obsorgeberechtigte informieren

Präventivmaßnahmen:

Kinder müssen im pädagogischen Alltag für einen behutsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren sensibilisiert werden.

Tiergestützte Pädagogik stellt eine Bereicherung und eine Unterstützung der professionellen pädagogischen Arbeit in der Kinderbetreuungseinrichtung dar. Sollen Tiere im pädagogischen Alltag eingesetzt werden, ist es zwingend erforderlich, der MA 11- Kinder- und Jugendhilfe, Referat Kindertagesbetreuung ein entsprechendes Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach positiver pädagogischer Beurteilung, darf der Einsatz von Tieren in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen.

Ansonsten ist ein tierpädagogisches Angebot in der Bildungseinrichtung nicht erlaubt.

Weiterführender Link:

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/erste-hilfe/kindernotfaelle/bisswunden>

3.7.9. Fremdkörper in Atemwege

Wenn ein Fremdkörper verschluckt wird und in die Atemwege gelangt (Fremdkörper-Aspiration), versucht der Körper zunächst reflexhaft durch Husten und Würgen den Gegenstand wieder herauszubekommen. Dies gelingt jedoch nicht immer. Wichtig ist daher, die Gefahrensituation rasch zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Was ist zu tun, wenn bei einem Kind ein Fremdkörper in die Atemwege gelangt (Aspiration)?

- Fachgerechte Erste-Hilfe leisten
- kann der Gegenstand nicht ausgehustet werden, Rettung verständigen
- Sorgeberechtigte informieren

Weiterführender Link:

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/ersthilfe/kindernotfaelle/fremdkoerper-atemwege>

3.8. Chronische Erkrankungen

Wichtig ist, dass Informationen über Allergien oder Erkrankungen von Kindern für alle MitarbeiterInnen transparent und aktuell gehalten werden!

Die Verabreichung von Medikamenten (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel) ist grundsätzlich nicht zulässig! Die Übertragung medizinischer Tätigkeiten an Laien ist im Einzelfall durch den behandelnden Arzt möglich.

Was sind die Voraussetzung für die Betreuung eines chronisch kranken Kindes (z.B. Allergien, Diabetes, Herzerkrankungen, Epilepsien)?

Um einem chronisch kranken Kind, dem ein Notfallmedikament oder ein Bedarfsmedikament ärztlich verordnet wurde, den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu ermöglichen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Vorlage von Befunden und Bekanntgabe der Medikamentenvorgabe (Bezeichnung des Medikaments, Dosierung, Zeitpunkt der Einnahme) der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes bzw. der Klinik durch die Obsorgeberechtigten
- Genaue Unterweisung des pädagogischen Fachpersonals, welches die Verabreichung vornehmen wird, durch eine Ärztin/einen Arzt gemeinsam mit den Obsorgeberechtigten
- Übergabe der Medikamente von den Obsorgeberechtigten in der Originalverpackung und eine für Kinder unerreichbare Aufbewahrung
- Ablaufdatum des Medikaments beachten

Achtung: Fühlen sich MitarbeiterInnen außerstande, die ihnen übertragene Verantwortung zu übernehmen, ist das zu akzeptieren. Die MitarbeiterInnen übernehmen die Verantwortung eigenverantwortlich und freiwillig!

Weiterführende Links:

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/allergie/insektenstiche/diagnose-erste-hilfe>

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/kinderkrankheiten/fieberkrampf>

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/erste-hilfe/kindernotfaelle/atemnot>

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/allergie/nahrungsmittelallergie/inhalt>

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/stoffwechsel/diabetes/inhalt>

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/gehirn-nerven/epilepsie/therapie>

3.9. Kind geht verloren

3.9.1. Kind geht in Einrichtung verloren

Was ist zu tun, wenn ein Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung verloren geht?

- nach rascher, jedoch erfolgloser Suche (Kind rufen, in der Anlage suchen, eventuelle Zeugen befragen) Polizei kontaktieren
- Obsorgeberechtigte informieren (welche Schritte wurden unternommen, um das Kind zu finden) - dies gilt auch, wenn das Kind sich bereits wieder eingefunden hat und weiter nichts passiert ist

3.9.2. Kind geht bei Ausflug verloren

Was ist zu tun, wenn ein Kind bei einem Ausflug verloren geht?

- Kinder an einem sicheren Platz sammeln
- Geschehen rasch rekonstruieren - Wo könnte das Kind verloren gegangen sein? Abzählen der Kinder an allen entscheidenden Punkten erforderlich (z. B. beim Verlassen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder eines Veranstaltungsortes). So kann rasch nachkonstruiert werden, seit wann das Kind abgängig ist.
- Kontakt zu der Stelle aufnehmen, an der das Kind vermutlich verloren gegangen ist (Wiener Linien, Tierpark, Theater, Museum etc.)
- Bildungseinrichtung und Polizei kontaktieren
- Sorgeberechtigte informieren (welche Schritte wurden unternommen, um das Kind zu finden) - dies gilt auch, wenn das Kind sich bereits wieder eingefunden hat und weiter nichts passiert ist
- Abbruch des Ausflugs und Rückkehr in die Einrichtung

Empfohlen wird, die Kinder bei Ausgängen mit Kontaktdaten auszustatten (z. B. an der Kleidung der Kinder einen Aufkleber mit der Handynummer und Adresse der Betreuungseinrichtung befestigen).

3.9.3. Hortkind kommt nicht in Einrichtung an

Was ist zu tun, wenn ein Schulkind nicht in der Kinderbetreuungseinrichtung / im Hort ankommt?

Die Verantwortung für das Zurücklegen des Weges von der Schule in den Hort liegt, sofern nicht anders vertraglich geregelt, im Bereich der Sorgeberechtigten.

- Sorgeberechtigte informieren - sind diese nicht erreichbar, Polizei kontaktieren

3.10. Evakuierung

In der Einrichtung muss **mindestens 1x jährlich** eine Brandalarm- und Räumungsübung durchgeführt werden. Im Zuge dieser Übung sind die Beteiligten insbesondere auf die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, auf den Verlauf ihrer Fluchtwege, auf Möglichkeiten zur Rauchfreihaltung und Lüftung, auf Löschgeräte sowie auf Sammelplätze und das weitere Verfahren nach der Evakuierung hinzuweisen. Die Protokolle über die durchgeführten Übungen sind in der Einrichtung aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Durch die Räumungsübung wird gelernt, wie die Räume der Bildungseinrichtung schnell und sicher verlassen werden können.

Was ist zu tun, im Falle einer erforderlichen Evakuierung (Feuer, Wasser, Gas)?

- Feststellen eines sicherheitskritischen Ereignisses (im Zweifelsfall für Evakuierung entscheiden)
- Alarmierung der gesamten Einrichtung mittels vorgesehener Alarmierungseinrichtung (z.B. Tröte, Gasdruckfanfare)
- Notruf tätigen
- Durchführung der Evakuierung anhand vorab definierter Abläufe (z.B. Kinderliste, Notfalladressen/Kontaktdaten mitnehmen, Leitung/Betreuungsperson kontrolliert, ob sich noch Kinder in der Einrichtung aufhalten und verlässt als Letzte/r das Gebäude)
- Sammlung (zählen der Kinder und mit Anwesenheitsliste abgleichen), Betreuung und Versorgung der Kinder auf dem vorab definierten Sammelplatz
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen

4. STANDORTSPEZIFISCHE AUSFÜHRUNGEN

Ergänzend zum vorliegenden Krisenleitfaden sind folgende standortspezifische Vorkehrungen zu treffen:

- **Notfallplan** mit wichtigen Telefonnummern und Hinweisen für alle MitarbeiterInnen transparent halten (z.B. Gewährleistung der Erreichbarkeit des Betreibers /Bevollmächtigten, zuständiges Krisenzentrum, Hausverwaltung)
- **Konkrete Handlungsabläufe** verschriftlichen (z.B. Evakuierungsplan mit entsprechendem Sammelplatz, Wartezeit in der Einrichtung bei Nicht-Abholung eines Kindes)
- **Vorlagen/Muster** für die Dokumentation von Krisensituationen bereitstellen (z.B. Unfallbericht, Gefährdungsmeldung)
- **Personal** über die örtlichen Gegebenheiten **informieren** (z.B. Sicherungskasten, Hauptwasserhahn)

5. ANHANG

5.1. Gesetzliche Grundlagen

- Wiener Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 35/2019
- Wiener Tagesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2019
- Wiener Kindergartenverordnung, LGBl. Nr. 22/2019
- Wiener Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. Nr. 26/2019

§ 8 Abs. 3 Wiener Kindergartengesetz

„Die Trägerin oder der Träger des Kindergartens, deren Organe, die Leiterin oder der Leiter sowie die Betreuungspersonen haben der Behörde den **Verdacht, dass betreute Kinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist**, unverzüglich zu melden.“

§ 4 Abs. 2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz

„(...) die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Kindergruppe, deren Organe sowie Betreuungspersonen haben dem Magistrat den **Verdacht, dass betreute Kinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist**, unverzüglich zu melden.“

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

„§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhelfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.“

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, StF: BGBl. I Nr. 4/2011

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ (Artikel 1)

„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“ (Artikel 5 Abs.1)

Gesamte Rechtsvorschrift für Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, StF: BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. Nr. 437/1993

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Artikel 3 Abs.1)

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (Artikel 19 Abs.1)

5.2. Weiterführende Links

Informationsblatt zur Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdungen

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kindertagesbetreuung/pdf/meldepflichten.pdf>

Formular zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>

Gesamte Rechtsvorschrift für Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Rechte von Kindern, Fassung vom 15.09.2020

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Kindergartengesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000263>

Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Kindergartenverordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000264>

Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Tagesbetreuungsgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000265>

Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Tagesbetreuungsverordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000520>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien

<https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/sozialarbeit.html>

Leistungsbericht der Abteilung Wiener Kinder- und Jugendhilfe

<https://www.wien.gv.at/statistik/leistungsbericht/ma11/index.html>

Empfehlung für Wiener Kindergärten - Infektionskrankheiten und prophylaktische medizinische Maßnahmen MA 15

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kindertagesbetreuung/pdf/empfehlungen-kindergaerten.pdf>

Magistratsabteilung 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Referat Kindertagesbetreuung

https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2098725

Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2097624

MA 36 – Feuerpolizei

<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma36/>

Zentral-Arbeitsinspektorat

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/>

5.3. Beilagen

5.3.1. Meldepflichten

[Informationsblatt - Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung](#)

5.3.2. Meldeformular

[Formular zur Meldung](#)

Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung

Eine Information der MAG ELF für Kinderbetreuungseinrichtungen



Die Stadt Wien schützt Kinder und unterstützt Familien dabei, den Kindern ein gewaltfreies und kindgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen.

Ihre Meldung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Kinder und ihrer Rechte.

Wo sind Meldepflichten geregelt?

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

§ 8 Abs. 3 Wiener Kindergartengesetz

§ 4 Abs. 2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Wann ist zu melden?

Wenn der Verdacht besteht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt werden, von sexueller Gewalt betroffen sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- das Kind nicht angemessen versorgt wird, z. B.
 - mangel- oder fehlernährt zu sein scheint
 - die notwendige medizinische Versorgung nicht erhält
 - die körperliche Hygiene vernachlässigt wird
- die Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten des Kindes und/oder dessen soziale Integration von den Eltern trotz entsprechender Beratung nicht gefördert werden, z.B.
 - das Kind nicht am Schwimmunterricht, an Ausflügen, Projektwochen und/oder Schulveranstaltungen teilnehmen darf
 - die Schul- bzw. Kindergartenpflicht nicht eingehalten wird
 - das Kind angehalten wird, gegenüber Personen anderer ethnischer/religiöser Herkunft ein abwertendes Verhalten zu zeigen (Hände reichen, grüßen, ...)

- die Meinungen und Wünsche des Kindes nicht berücksichtigt werden, z.B.
 - dem Kind Kontakte zu seinen FreundInnen verweigert werden
 - das Kind gezwungen wird, gegen seinen Willen aus religiösen Gründen bestimmte Kleidungs- oder Schmuckstücke zu tragen (Niqab, Kopftuch, Kreuz, Kippa, ...)
 - dem Kind verboten wird, Kontakt mit dem getrenntlebenden Elternteil zu haben oder über diesen zu sprechen

- das Kind Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die auf eine Gewaltanwendung/Vernachlässigung schließen lassen, wie z. B.
 - Nicht erklärbare Verletzungsspuren
 - Zurückgezogenheit, extreme Schüchternheit, Traurigkeit
 - sehr impulsives, auch aggressives Auftreten mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung
 - besondere Unruhe, Rastlosigkeit

Der Begriff des Kindeswohls umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Bei der Beurteilung des Kindeswohles sind auch das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes von Bedeutung. Sind Sie sich nicht sicher, ob eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen soll, so besprechen Sie sich bitte mit einer KollegIn und/oder fragen Sie in der für Ihren Wohnbezirk zuständigen Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien nach.

Wer ist meldepflichtig?

Alle Einrichtungen, die Kinder betreuen, sind zur Meldung verpflichtet. Nach dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz sind die Träger meldepflichtig, nach dem Wiener Kindergartengesetz auch die Betreuungspersonen.

An wen erfolgt die Meldung?

An die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien der Magistratsabteilung 11, die für den Wohnbezirk des Kindes zuständig ist, oder an die Magistratsabteilung 11- Kinder- und Jugendhilfe, Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung.

Bitte verwenden Sie beiliegendes Formular!

**Meldung der Vermutung einer Gefährdung
an den Kinder- und Jugendhilfeträger**
gemäß § 8 Wiener Kindergartengesetz, § 4 Abs. 2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz
und § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG- 2013)

**Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Regionalstelle Soziale Arbeit mit
Familien Bezirk**

| | |
|----------------------------|--|
| Kindergarten/Kindergruppe: | |
| Gruppe: | |
| Pädagogin/Pädagoge: | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse: | |

| |
|---|
| Name des Kindes: |
| geboren am: |
| wohnhaft: |
| bei: |
| Telefonnummer: |
| Obsorge übt aus laut Unterlagen der Kinderbetreuungseinrichtung: |
| Name: |

Was passierte genau/wann/wie oft? Wer ist laut Schilderung des Kindes daran beteiligt?

Wer könnte das noch gehört oder gesehen haben bzw. bestätigen? Daten der Beteiligten:

Gibt es weitere Informationen über die Beteiligten?

Eindruck/Information der Betreuungseinrichtung:

Sind Sie AugenzeugIn? ja nein

Wenn nein: Wie und von wem haben Sie von der Gefährdung erfahren?

Gibt es Informationen über die Familiensituation?

Hat die Betreuungseinrichtung bereits etwas unternommen? ja nein

Wenn ja, was?

Ist die Leitung der Betreuungseinrichtung eingebunden? ja nein

Ist der/die Sonderkindergarten-/SonderhortpädagogIn eingebunden? ja nein

Ist der/die PsychologIn eingebunden? ja nein

Ist der/die Pädagogische RegionalleiterIn eingebunden? ja nein

Wurden bereits andere Einrichtungen/ExpertInnen eingebunden? ja nein

Wenn ja, welche?

Welche Erwartungen hat die Betreuungseinrichtung an die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien? Was könnte hilfreich sein?

Wurden die Eltern informiert, dass die Betreuungseinrichtung die Regionalstelle verständigt?

ja nein

Wenn nein, Begründung:

Wurde mit der Regionalstelle Rücksprache gehalten?

ja, mit SozialarbeiterIn

nein

Datum:

Unterschrift: